

Art. 13: Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Hauptversammlung über den Befund schriftlich Bericht zu erstatten. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind wiederwählbar.

V. Statutenrevision

Art. 14: Vorstehende Statuten können nach den gemachten Erfahrungen jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Die Leistversammlung hat über die Vornahme einer Revision zu entscheiden, sobald ein entsprechender Antrag vom Vorstand oder einem Drittel der Mitgliederzahl gestellt wird.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 15: Die Auflösung des Leistes kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Im Falle der Auflösung ist das Leistvermögen drei Jahre zinsbringend anzulegen. Sollte sich während dieser Zeit der Leist wieder neu bilden, so fällt das Vermögen diesem zu. Andernfalls wird es an die an der Auflösungsversammlung bezeichneten Institutionen überwiesen.

So beschlossen an der Mitgliederversammlung in Spiez vom 8. November 2019.

Bürgwestleist Spiez

Der Vorstand

D. Zysset

E. Gander



STATUTEN

1974

revidiert: 2019

BUERGWESTLEIST SPIEZ STATUTEN

I. Zweck

Art. 01: Unter dem Namen "Bürgwestleist Spiez" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Er umfasst das Gebiet beginnend Oberlandstrasse 208/210/212 entlang dem Bürgwald bis zum See - Seeufer bis zur Parzellengrenze Hotel Belvédère - nachher entlang der Belvédère Grenze - Hofachernschulhaus – Haus Bethanien - rechts der Oberlandstrasse bis zum 208.

Art. 02: Der "Bürgwestleist Spiez" stellt sich folgenden Aufgaben:
Zusammenschluss der Bevölkerung des Leistgebietes und Pflege des Zusammengehörigkeitsgefühls.

II. Mitgliedschaft

Art. 03: Der Leist besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Art. 04: Die Mitgliedschaft kann erworben werden:

- 4.1 von Bewohnern des Leistgebietes,
- 4.2 von Grundbesitzern des Leistgebietes,
- 4.3 von Gönnern (Verbundenheit zum Quartier).

Art. 05: Die Mitgliedschaft erlischt:

- 5.1 durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich einzureichen ist,
- 5.2 durch Tod.

III. Beiträge, Vereinsvermögen

Art. 06: Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden beschafft durch:

- 6.1 ordentliche Jahresbeiträge,
- 6.2 allfällige andere Zuwendungen,
- 6.3 Erträge des Vereinsvermögens.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. Organisation

Art. 07: Die Organe des Leistes sind:

- 7.1 die Mitgliederversammlung,
- 7.2 der Vorstand,
- 7.3 die Revisoren.

Art. 08: Die Mitgliederversammlung besitzt folgende Kompetenzen:

- 8.1 Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und des Budgets,
 - 8.2 Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - 8.3 Wahl des Vorstandes und mind. eines Rechnungsrevisors,
 - 8.4 Revision der Statuten,
 - 8.5 Beschlussfassung über Geschäfte, welche die finanziellen Kompetenzen des Vorstandes überschreiten,
 - 8.6 Beschlussfassung über die Auflösung des Leistes.
- Zur Behandlung der Geschäfte Punkt 8.1 – 8.3 findet alljährlich im 4. Quartal eine ordentliche Hauptversammlung statt.

Weitere Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es 1/5 der Mitglieder verlangt. Die Einladungen erfolgen unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich 10 Tage vorher. Über andere als die bekannt gegebenen Traktanden darf nicht beschlossen werden.

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mindestens 1/5 der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 09: Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

Art. 10: Der Vorstand besteht aus mind. 3 Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Einzelne Aufgaben können an Mitglieder ausserhalb des Vorstands delegiert werden.

Art. 11: Der Vorstand besorgt die Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dazu gehören folgende Obliegenheiten und Kompetenzen:

- 11.1 Mutationen und Aufnahme von Mitgliedern,
- 11.2 Vertretung des Leistes nach aussen,
- 11.3 Vorbereitung der Traktanden der Leistversammlung,
- 11.4 Verwaltung des Leistvermögens und Materials,
- 11.5 Beschlussfassung über Geschäfte, die den Betrag von Fr. 1'000 nicht übersteigen,
- 11.6 Beizug von Fachleuten.

Art. 12: Die für den Leist rechtsverbindliche Unterschrift führt der Vorstand kollektiv zu zweien.